

# Artikel 25

## Inhalt

<b>2A.111/2003, Urteil vom 29.01.2004</b> .....	1
<b>2A.109/2003, Urteil vom 29.01.2004</b> .....	1
<b>2A.127/2003, Urteil vom 29.01.2004</b> .....	2
<b>2A.101/2003, Urteil vom 13.12.2003</b> .....	2

### **2A.111/2003, Urteil vom 29.01.2004**

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zrich, Verwaltungskommission, vom 12. Februar 2003.

Art. 6, 8, 12, 25, 27 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwalt ist bei der im Bereich Gewinnung und Verarbeitung von Aluminium tätigen Y. Ltd im Rechtsdienst angestellt sowie als Prokurist mit Kollektivunterschrift im Handelsregister eingetragen.

Erfüllt eine Person die ordentlichen Voraussetzungen des BGFA für einen Eintrag ins Register, erübrigt sich eine Berufung auf Art. 36 BGFA; fachliche und persönliche Voraussetzungen der Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; insbesondere anwaltliche Unabhängigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA ) (E. 2).

Anwaltstätigkeit und Anwaltsmonopol; Wirtschaftsfreiheit; Unabhängigkeit des Anwalts; Berufspflichten des Anwalts (Art. 12 lit. c BGFA); Interessenkollisionen; Entstehungsgeschichte des BGFA (E. 3 u. 4).

Ausübung des Anwaltsberufs durch Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder EFTA (Art. 25 und Art. 27 BGFA), Freizügigkeitsabkommen (E. 5).

Voraussetzungen der Zulassung von Teil- und Vollzeitangestellten zur (nebensächlichen) Berufsausübung als Rechtsanwalt; Ausgestaltung des Arbeitsvertrages bzw. der Zusatzvereinbarung, Geschäftsadresse (E. 6-7).

### **2A.111/2003, Urteil vom 29.01.2004**

### **2A.109/2003, Urteil vom 29.01.2004**

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 13. Februar 2003.

Art. 6, 8, 12, 25, 27 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwalt im Anstellungsverhältnis mit der „Zürich“ Versicherungs-Gesellschaft als Unternehmungsjurist im Konzernrechtsdienst sowie als Prokurist mit Kollektivunterschrift zu zweien für die Zurich Financial Services und die "Zürich" Versicherungsgesellschaft im Handelsregister eingetragen.

Erfüllt eine Person die ordentlichen Voraussetzungen des BGFA für einen Eintrag ins

Register, erübrigt sich eine Berufung auf Art. 36 BGFA; fachliche und persönliche Voraussetzungen der Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; insbesondere anwaltliche Unabhängigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA ) (E. 2).

Anwaltstätigkeit und Anwaltsmonopol; Wirtschaftsfreiheit; Unabhängigkeit des Anwalts; Berufspflichten des Anwalts (Art. 12 lit. c BGFA); Interessenkollisionen; Entstehungsgeschichte des BGFA (E. 3 u. 4).

Ausübung des Anwaltsberufs durch Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder EFTA (Art. 25 und. Art. 27 BGFA), Freizügigkeitsabkommen (E. 5).

Voraussetzungen der Zulassung von Teil- und Vollzeitangestellten zur (nebensächlichen) Berufsausübung als Rechtsanwalt; Ausgestaltung des Arbeitsvertrages bzw. der Zusatzvereinbarung, Geschäftsadresse (E. 6-7).

 [2A.109/2003, Urteil vom 29.01.2004](#)

### **[2A.127/2003, Urteil vom 29.01.2004](#)**

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zrich, Verwaltungskommission, vom 18. Februar 2003.

Art. 6, 8, 12, 25, 27 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwalt ist Arbeitnehmer der Y. AG und als Gesellschafter zu 5 % an einer im Bereich Wirtschaftsberatung (Aktien, Wertpapiere, Analysen) tätigen GmbH beteiligt.

Fachliche und persönliche Voraussetzungen der Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; insbesondere anwaltliche Unabhängigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA ) (E. 2).

Anwaltstätigkeit und Anwaltsmonopol; Wirtschaftsfreiheit; Unabhängigkeit des Anwalts; Berufspflichten des Anwalts (Art. 12 lit. c BGFA); Interessenkollisionen; Entstehungsgeschichte des BGFA (E. 3 u. 4).

Ausübung des Anwaltsberufs durch Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder EFTA (Art. 25 und. Art. 27 BGFA), Freizügigkeitsabkommen (E. 5).

Voraussetzungen der Zulassung von Teil- und Vollzeitangestellten zur (nebensächlichen) Berufsausübung als Rechtsanwalt; die Eintragung ins kantonale Anwaltsregister ist mangels Nachweises der Unabhängigkeit mit Bundesrecht nicht vereinbar (E. 6 u. 7).

Art. 36 BGFA regelt als Übergangsbestimmung die Anerkennung von Anwaltspatenten, die möglicherweise den Voraussetzungen nicht genügen, welche nunmehr nach dem Anwaltsgesetz gelten. Kein Recht auf Registereintrag gestützt auf Art. 36 BGFA (E. 8).

 [2A.127/2003, Urteil vom 29.01.2004](#)

### **[2A.101/2003, Urteil vom 13.12.2003](#)**

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 6. Februar 2003.

Art. 6, 8, 12, 25, 27 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwältin als Juristin im Konzernrechtsdienst einer Versicherungs-Gesellschaft tätig sowie als Prokuristin mit Kollektivunterschrift zu zweien für die Y. Services und die Y.

Holding im Handelsregister eingetragen.

Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen kantonale letztinstanzliche Entscheide betreffend Eintragungen ins kantonale Anwaltsregister. Das Beschwerderecht steht auch dem Anwaltsverband des betreffenden Kantons zu (E. 1).

Fachliche und persönliche Voraussetzungen der Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; insbesondere anwaltliche Unabhängigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA ) (E. 2).

Anwaltstätigkeit und Anwaltsmonopol; Wirtschaftsfreiheit; Unabhängigkeit des Anwalts und Wettbewerb; Berufspflichten des Anwalts (Art. 12 lit. c BGFA); Interessenkollisionen; Entstehungsgeschichte des BGFA (E. 3 u. 4).

Ausübung des Anwaltsberufs durch Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder EFTA (Art. 25 und Art. 27 BGFA), Freizügigkeitsabkommen; die ausländischen Anwälte, die in einem Vertragsstaat tätig werden wollen, sind ihren inländischen Berufskollegen insbesondere in Bezug auf die Berufspflichten (wie das Unabhängigkeitsgebot) gleichgestellt; Auslegung von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA; Anforderungen an die Unabhängigkeit (E. 5).

Voraussetzungen der Zulassung von Teil- und Vollzeitangestellten zur (nebensächlichen) Berufsausübung als Rechtsanwalt; Ausgestaltung des Arbeitsvertrages bzw. der Zusatzvereinbarung, Geschäftsadresse (E. 6-7).

Keine gesetzliche Grundlage, um den Registereintrag mit einem Zusatz über die nebenberufliche Ausübung der Anwaltstätigkeit zu versehen (E. 8).

Erfüllt eine Person die ordentlichen Voraussetzungen des BGFA für einen Eintrag ins Register, erübrigt sich eine Berufung auf Art. 36 BGFA als Übergangsbestimmung (E. 9).

 [2A.101/2003, Urteil vom 13.12.2003](#)